

RS OGH 1997/4/25 10Rs56/97x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1997

Norm

ZPO §84

ZPO §85

ASGG §83

Rechtssatz

Wenn ein Versicherter der Klage eine Ausfertigung des Bescheides nicht anschließt, ist ihm ein entsprechender (befristeter) Verbesserungsauftrag zu erteilen. Wird diese Aufforderung nicht befolgt, darf die Klage nicht zurückgewiesen werden.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 26 Kt 132/04 (26 Kt 167/04, 26 Kt 168/04-48). Diese ist nunmehr unter RW0000649 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 10 Rs 56/97x
Entscheidungstext OLG Wien 25.04.1997 10 Rs 56/97x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000183

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at